

Der Amtmann nahm es an sich. Bei der Herausarbeitung des Kastens entdeckte man vier Quellen, denen das Wasser so stark entquoll, daß während der Arbeit unausgesetzt gepumpt werden mußte. — Nach Entfernung der Schwellen, Pfosten und Pfähle wurde das Loch wieder zugefüllt.

Das Rittergut Bockwitz oder das „Burglehn zu Borna.“*)

Bockwitz war früher ein zum Schlosse bei Borna gehöriges Vorwerk, als welches es auch vom Stadtrathe bei Selbstbewirthschaftung der, im Jahre 1493 von den Herren von der Jane erkauften Grundstücke benutzt wurde. Noch früher lag in der Nähe des Vorwerkes das Dorf Bockwitz, aus nur wenigen Häusern bestehend. „1295 geschah daselbst die grausame Niederlage zwischen den Kaiserlichen und Markgräflichen Völkern.“ — In dem 1495 vom Abt zu Pegau dem Stadtrathe zu Borna ausgestellten Lehnbriefe**) wird Bockwitz noch als

*) Für das Burglehn zu Borna wird beim Lehnhofe zu Dresden stets ein Deputirter des Stadtraths zu Borna als Lehnsträger bestellt und eingetragen.

**) „Wir, Georg v. Gottes Gnaden und des heil. röm. Stuhls Gnaden Abt zu Pegau, bekennen öffentlichen mit diesem Briefe, vor Uns, alle Unsrer Nachkommen und thun kund allermänniglich, die ihn sehen, hören oder lesen, daß Wir mit gutem Wissen Unsrer Sammlung, Betrachtung und Borrath durch sonderlichen Nutz und Frommen willen Unsrer Klosters, denen ehrsamem, weisen Bürgermeistern, Rathmännern, Richtern, Schöppen, Hauptleuten und der ganzen Gemein, die izund sein und künftig werden, der Stadt Borna durch sonderlicher Gunst und Dienste willen, die Sie Uns gethan und zur künftlichen thun sollen und werden, geliehen haben das Dorf Bockwitz bei Borna gelegen und Caspar von der Jane eine Zeit von Uns inne gehabt und aufgelassen hat, reichen und leihen ihnen das obgenannte Dorf mit aller Gerechtigkeit, Nutzungen und Würden, Gewohnheiten, Folgen, Diensten, Parten, Zu- und Eingehörungen, nichts ausgeschlossen, zu rechtem Lehngute mit und in Kraft dieses Briefes hinförder zu haben, zu besitzen und zu gebrauchen, als Lehngüter Recht und Gewohnheit ist, Sie und allen Ihren Nachkommen auf Ewigkeit, ohne Unser und aller Unser Nachkommen Eintrag und Einrede, doch in der Gestalt, daß die obgenannten Bürgermeistere, Räte, Richter, Schöppen und Hauptleute und die ganze Gemeinde der Stadt Borna und alle ihre Nachkommen der Lehenrechte Folge thun, mit aufgereckten Fingern zu schwören, getreu und gewähr zu sein,